





# Seit Olims Zeiten

## Der Doktorgrad und das Paßwesen: Stationen einer deutschen Rechtsgeschichte

1835

Der Stolz auf akademische Titel hat in Deutschland merkwürdige Blüten getrieben. Selbst ein sonst so souveräner Freigeist wie Heinrich Heine, der ja weder zu Deutschland noch zur Gelehrtenwelt ein ungebrochenes Verhältnis pflegte, zeigte sich in einem Moment der Schwäche benebelt von der Würde des Doktorgrades. Einem Literaturkritiker schrieb er 1835, zehn Jahre, nachdem er vom großen Gustav Hugo promoviert worden war, all die Lügen, »die man über mein Privatleben gedruckt« habe, seien ihm gleichgültig; man dürfe ihn »Bastard, Sohn eines Henkers, Straßenräuber, Atheist, schlechter Dichter« nennen, und er würde nur darüber lachen – wer aber behauptete, er hätte seine Doktorwürde nur gekauft, der zerreiße ihm das Herz (HKGA 15, 102). Promotionsbetrug? Nur der Liebestod ist (vielleicht) schlimmer.

1988

Im letzten ungestörten Dienstjahr der Bonner Republik gewann der Doktorgrad auch im Herzen des Gesetzgebers einen besonderen Platz. Der deutsche Titelstolz erhielt seine administrative Adelung: Zum 1. Januar 1988 traten neue Ausweisgesetze in Kraft; sie definierten einen Katalog von Angaben, die in den Paß aufzunehmen seien, und legten in übereinstimmender Selbstverständlichkeit fest, daß ein amtliches Ausweisdokument auch Angaben über den Doktorgrad »enthält« (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 PaßG; etwas milder §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 9 Abs. 3 PAuswG). Kein muß, kein kann, kein soll, stattdessen das lakoni-

sche Gebot der Deskription, in der Gesetzesteknik traditionell reserviert für die obersten Grundsätze des Rechts. Der Paß enthält den Doktorgrad.

## 2007

Knapp 20 Jahre später sollte mit dieser amtlichen Honorierung jedoch Schluß sein. Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble hatte sich vorgenommen, den Doktor wieder aus den Ausweisen zu verbannen. Drei Erwägungen waren dafür maßgeblich: 1. Die Angabe des Doktorgrades sei überflüssig, weil sie die Identifizierung einer Person – immerhin der wichtigste Zweck eines Ausweises – nicht erleichtere. 2. Sie sei außerdem teuer, weil sie die Behörden dazu zwinge, ausländische Titel auf ihre Vergleichbarkeit hin zu prüfen. 3. Schließlich sei sie unpraktisch, weil international völlig unüblich und daher im Ausland oft Anlaß für Mißverständnisse, da man dort »Dr.« für den Beginn des Familiennamens halte.

Drei einleuchtende Gründe, getragen zudem von einer denkbar großen Koalition: 2007 waren schließlich CDU und CSU an der Regierung beteiligt, der Juniorpartner SPD hatte noch die Bedeutung einer Volkspartei, und im übrigen verwies die Bundesregierung auf Unterstützung »aus dem Kreis der Länder, aber auch aus dem gesellschaftlichen Bereich« (BTDr. 16/4138). Ein Angriff auf derart breiter Front konnte nur zum Erfolg führen.

Aber das Vorhaben scheiterte. Der Bundesrat, dessen Innenausschuß kurz zuvor einen Antrag von Bayern und Thüringen auf Ausweisschutz für den Doktorgrad zurückgewiesen hatte, bestand nun doch auf der Beibehaltung der bisherigen Übung. Eine überraschende Volte, entstanden auf Betreiben von Günther Beckstein, damals bayerischer Innenminister. Und wie es sich für einen Konservativen gehört, hielt er sich mit sachlichen Gründen für die Bestandswahrung nicht lange auf. Der Länderkammer genügte ein etwas rührseliger Blick zurück: Die Eintragung des Doktorgrades sei fortzusetzen, weil sie einer »jahrzehntelangen Verwaltungspraxis«, ja sogar einer »deutschsprachigen Kulturtradition« entspreche (BTDr. 16/4456) – im Grunde eine nichtssagende Behauptung, schließlich währte die Verwaltungspraxis 2007 schon allein deshalb »jahrzehntlang«, weil

man sie seit 1988 nicht geändert hatte. Die Bundesregierung, gleichwohl beeindruckt von so viel Tradition, ließ ihre Reformpläne fallen, selbst die Opposition sekundierte: »Der Doktortitel wird wieder auf dem Pass stehen, das macht sicherlich viele glücklich«, hieß es aus den Reihen der FDP. Nur die mitregierende SPD distanzierte sich halbherzig und betonte, der Doktorgrad dürfe lediglich »auf besonderen Wunsch der CDU/CSU und des Bundesrates« auch künftig eingetragen werden (BTPlPr. 16/100).

## 2011

Vier Jahre darauf waren Bündnis 90/Die Grünen der Auffassung, daß die Welt von 2011 nicht mehr die von 2007 sei. Zwischenzeitlich hatte sich Annette Schavan »nicht nur heimlich« geschämt, zahlreiche mehr oder weniger prominente Politiker hatten sich neue Ausweise ausstellen lassen müssen, und viele weitere Titelträger mußten plötzlich fürchten, daß Doktorarbeiten von jetzt ab nicht nur einen Autor, sondern auch noch einen Leser finden würden. Der Ghostreader hatte Einzug gehalten in die deutsche Gelehrtenwelt.

All das war unübersehbar. Aber die Grünen zogen daraus einen falschen Schluß. Sie meinten, eine echte deutsche Kulturtradition würde vom Zeitgeist tangiert, und beantragten deshalb die Streichung des Doktors aus dem Paß. Die Argumente waren überwiegend unverändert: deutscher Sonderweg, bürokratischer Mehraufwand, kein Identifikationsmerkmal. Aber jetzt kam etwas Neues hinzu: Die Eintragung im Ausweis setze »falsche Anreize« und führe zu einer »unangemessenen gesellschaftlichen Überhöhung« der akademischen Leistung, was indirekt zu den zahlreichen Plagiatsfällen geführt habe. Es sei daher an der Zeit, den Doktorgrad aus amtlichen Dokumenten zu entfernen und ihn auf diese Weise auf seine wissenschaftliche Bedeutung zu beschränken (BTDr. 17/8128).

Die immer noch ziemlich große Koalition – eine geschrumpfte CDU/CSU, dafür eine aufgeblasene FDP – reagierte gelassen. Die klassischen Einwände gegen den Doktorgrad wurden mit dem bereits 2007 bewährten »War schon immer so« souverän zurückgewiesen. Für den Rest half die erwartbare Mischung aus Umdeutung und parteipolitischer Diffamierung: Der Antrag beschädige »die Ehre unserer

Wissenschaftler« sowie die »hohe Reputation unserer akademischen Abschlüsse« und sei ohnehin nicht mehr als der Versuch, »die Wahlkampfmaschinerie mit billigen Vorwürfen« zu füttern (BTPPr. 17/231).

Schwer vorstellbar, daß diese Argumente wirklich irgendjemand geglaubt hat. Internationale Reputation kraft amtlicher Beglaubigung der deutschen Meldestelle? Wissenschaftliche Beschädigung durch eine Reform des Paßgesetzes? Aber da die »jährzehntelange« Verwaltungspraxis von 2007 mittlerweile vier weitere Jahre gesammelt hatte, konnte das bürgerliche Lager den Änderungsantrag auch ohne den Sermon von Ehre und Ansehen beruhigt zurückweisen. Der Doktor blieb im Paß.

## 1985

Nur: Wie war er dort überhaupt hingekommen? Als der Doktorgrad 1988 zum ersten Mal ins Paßmuster aufgenommen wurde, war eine derartige Bestimmung in Deutschland wie im Rest der Welt nahezu unbekannt. Man hätte meinen können, diese unerhörte Neuheit würde einen erhöhten Begründungsaufwand nach sich ziehen. Aber weit gefehlt. Als die Bundesregierung 1985 ihren Entwurf für die neuen Ausweisgesetze vorlegte, da rechtfertigte sie ihre Reform an diesem Punkt mit ganzen zwei Sätzen: »Im übrigen wird die derzeitige Verwaltungspraxis, im Paß auch den Doktorgrad des Paßinhabers einzutragen, gesetzlich verankert. Der Doktorgrad wird im täglichen Leben in der Regel neben dem Namen verwendet« (BTDr. 10/3303).

Den zweiten Satz konnte man getrost vergessen. Was die AlltagsSprache aus akademischen Abschlüssen machte, war für deren ausweisrechtliche Behandlung sowieso gleichgültig. Davon abgesehen, gehörte es auch 1985 zum längst gesicherten Bestand von Rechtsprechung und Literatur, daß ein Doktorgrad nicht zum Namen gehörte, nur deshalb mußte man schließlich seine Eintragung im Ausweis besonders anordnen. Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht und einige Oberlandesgerichte vertraten die gleiche Auffassung, außerdem der ganz überwiegende Teil des Schrifttums zum Zivil- und Verwaltungsrecht. Dabei ist es bis heute, von wenigen Abweichlern abgesehen, geblieben.